

# Dateifolgenummern

## Auswirkungen im Meldeverfahren der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

### 1. Inhalt

1. Inhalt .....	1
2. Zusammenfassung.....	2
3. Dateifolgenummernvergabe.....	2
4. Dateifolgenummernkontrolle .....	3
5. Lücken in den Dateifolgenummern .....	3
5.1 Entstehen.....	3
5.2 Erkennen.....	4
5.3 Beheben.....	4
6. Eskalation.....	5
6.1 Auslösung des Eskalationsverfahrens .....	5
6.2 Eskalationsstufe 1 .....	5
6.3 Eskalationsstufe 2.....	5
6.4 Eskalationsstufe 3.....	5

## 2. Zusammenfassung

Die elektronischen Meldungen der Arbeitgeber werden nach Verfahren und Datenannahmestellen (DAV) getrennt in Dateien übermittelt. Das Programm des Dateierstellers fügt den Meldungen drei Sätze zur Verfahrenssteuerung hinzu. Als ersten und letzten einen Vor- und Nachlaufsatz u.a. mit Angaben zum Verfahren, zum Ersteller und zur Empfänger-DAV; als zweiten einen Datensatz Kommunikation, mit u.a. seinen Kommunikationsdaten und Anweisungen zu Rückmeldungen der DAV.

Um Dateien zum selben Verfahren vom selben Dateiersteller an die selbe DAV voneinander unterscheiden zu können, ist deren Nummerierung im Vor- und Nachlaufsatz vorgesehen. Diese Dateifolgenummern werden vom Programm des Dateierstellers getrennt nach Verfahren und DAV verwaltet/vergeben.

In Verfahren, in denen die **Vollständigkeit und Reihenfolge** der Meldungen wesentlich ist, muss die DAV auf die Dateifolgenummern je Verfahren und Dateiersteller eine Kontrolle ausüben. Die in allen Sätzen einer Datei ebenfalls enthaltenen Erstellzeitpunkte sind dafür nicht ausreichend.

**Beim Meldeverfahren der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übt die DASBV die Dateifolgenummernkontrolle für alle Meldedateien „EDUA0nnn“ und „EBEA0nnn“ aus. Diese Dateien enthalten Echtdaten zum Verfahren mit Datensätzen DSME und DSBE (Verfahrensmerkmal im Vor- und Nachlaufsatz VFMM = AGBVD und AGBVB).**

Keine Dateifolgenummernkontrolle wird auf Meldedateien „TDUA0nnn“ und „TBEA0nnn“ mit Testdaten zum Verfahren ausgeübt.

## 3. Dateifolgenummernvergabe

### - Meldung aus einem Entgeltabrechnungsprogramm

Verantwortlich für die Dateifolgenummernverwaltung und -vergabe ist der Dateiersteller.

Das kann der meldepflichtige Arbeitgeber selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter sein. Da elektronisch gemeldet werden muss, verwendet der Dateiersteller ein Programm, das auch die Dateifolgenummernvergabe übernimmt. Auch wenn dies automatisch geschieht, bleibt der Dateiersteller als Programmanwender verantwortlich. Er muss gewährleisten, dass die von ihm erstellten Meldedateien in der richtigen Reihenfolge lückenlos aufsteigend nummeriert werden. Falls erforderlich muss in die Verwaltung/Vergabe eingegriffen werden können.

Dafür, dass die Dateien verfahrensgerecht verschlüsselt und der DASBV lückenlos übermittelt werden, ist der Dateiabsender (die Meldestelle) verantwortlich. Dateiersteller und Dateiabsender sollen identisch sein.

Die Dateifolgenummernvergabe erfolgt in den Vorlaufätzen von Meldedateien „EDUA0nnn“ und „EBEA0nnn“ zur Kombination der Felder Verfahrensmerkmal (VFMM = AGBVD oder AGBVB), Dateiersteller (BBNRAB) und DASBV (BBNREP = 17625773) im Feld Laufende Dateinummer (DTNR). Sie ist 6stellig vorgesehen und muss mit 000001 beginnen.

Für einen Dateiersteller (BBNRAB) gibt es zu einem Verfahren (VFMM) und einer Empfänger-DAV (BBNREP) nur eine Dateinummernfolge. Entstehen Meldedateien eines Dateierstellers aus mehreren Entgeltabrechnungsquellen, obliegt ihm die Synchronisierung der Dateifolgenummerierung.

### - Meldungen mit einer Ausfüllhilfe

Dateiersteller ist zumeist der Anbieter der Ausfüllhilfe für alle Anwender. Auch für ihn gilt, dass er für seine Dateifolgenummernverwaltung und -vergabe verantwortlich ist. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Dateien verfahrensgerecht verschlüsselt und der DASBV lückenlos übermittelt werden.

Werden Meldungen eines Meldepflichtigen sowohl aus einem Entgeltabrechnungsprogramm als auch mit einer Ausföhlhilfe erstattet, bleiben die Dateifolgenummern unabhängig voneinander, da sie vom jeweiligen Dateiersteller verwaltet werden.

## 4. Dateifolgenummernkontrolle

Die bei der DASBV eingehenden und annehmbaren Echtdatendateien werden je Dateiersteller und Verfahren auf die Übereinstimmung der Dateifolgennummer mit der erwarteten – beginnend mit 000001 – geprüft.

Ist die Nummer der von der DASBV annehmbaren Datei kleiner als die erwartete, wird die gesamte Datei zurückgewiesen; über den KomServer mit dem Fehler VOSZX52, im Ersatzverfahren mit einer E-Mail.

Handelte es sich dabei um eine erneute Übermittlung einer von der DASBV bereits angenommenen Datei mit demselben Inhalt, bedarf es keiner Korrektur.

Handelte es sich um einen Nummerierungsfehler, weil die Datei zwar noch zu meldende Datensätze enthält, aber eine bereits verwendete Dateifolgennummer nochmals verwendet wurde, müssen die Datensätze mit einer neu nummerierten Datei nochmals übermittelt werden. Bei nochmaliger Übermittlung ist zu beachten, dass das Erstellungsdatum der Datei im Rahmen des zulässigen Zeitraumes liegt (Verarbeitungsdatum bei der DASBV minus 3 Monate). Hilfsweise kann die erneute Meldung über eine Ausföhlhilfe erfolgen.

Soll die Dateifolgennummerierung wieder mit 000001 begonnen werden (z.B. nach einem Systemwechsel), nachdem zuvor bereits mehrere Dateien übermittelt und von der DASBV angenommen wurden, wird dies von der DASBV akzeptiert und die Rücksetzung des Dateizählers durch die Meldestelle mit einer E-Mail an die Meldestelle bestätigt.

Ist die Dateifolgennummer der von der DASBV annehmbaren Datei größer als die erwartete, wird die gesamte noch unbearbeitete Datei von der DASBV zeitweise zur Klärung zwischengespeichert. Der Dateiersteller wird mit einer E-Mail auf die festgestellte Dateifolgennummernlücke hingewiesen und zur Klärung aufgefordert. Föhrt er die Klärung in vorgegebenen Fristen nicht herbei, wird er per E-Mail an die Klärung erinnert – bleibt auch dies erfolglos, wird die zwischengespeicherte Datei bei der DASBV gelöscht; über den KomServer mit dem Fehler VOSZX52, im Ersatzverfahren mit einer E-Mail.

## 5. Lücken in den Dateifolgenummern

### 5.1 Entstehen

Es gibt hauptsächlich folgende Möglichkeiten, wie eine Lücke in der Dateinummernfolge entstehen kann:

- Eine Datei wurde nicht übermittelt oder war für die DASBV nicht annehmbar. Bevor dies von der Meldestelle bemerkt wird, wird eine Folgedatei mit nachfolgender Dateifolgennummer übermittelt – insbesondere bei gleichzeitiger Aussendung mehrerer Dateien per E-Mail.
- Eine Sendung wurde von der DASBV abgewiesen. Bevor dies von der Meldestelle berücksichtigt wird, wird eine Folgedatei mit nachfolgender Dateifolgennummer übermittelt – insbesondere bei gleichzeitiger Aussendung mehrerer Dateien per E-Mail.
- Durch Probleme mit der Dateifolgenummernverwaltung oder bewusste Änderung gingen beim Dateiersteller Dateifolgenummern verloren. Die eigentlich lückenlosen Meldungen werden mit nicht lückenlosen Dateifolgenummern übermittelt und angenommen.
- Meldedateien eines Dateierstellers entstehen aus mehreren Entgeltabrechnungsquellen ohne Synchronisierung der Dateifolgennummerierung.

## 5.2 Erkennen

Während es für den Dateiersteller mehrere Möglichkeiten gibt, entstandene Probleme der lückenlosen Dateifolgenummerierung zu bemerken, stellt die DASBV Lücken erst mit der Annahme einer Meldedatei mit höherer Dateifolgenummer als der erwarteten fest.

Der Dateiersteller wird auf die festgestellte Dateifolgenummernlücke und die zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung der Folgedatei per E-Mail hingewiesen und zur Klärung aufgefordert. Führt er die Klärung in vorgegebenen Fristen nicht herbei, wird er an die Klärung per E-Mail erinnert – bleibt auch dies erfolglos, werden die zwischengespeicherten Dateien bei der DASBV gelöscht; über den KomServer mit dem Fehler VOSZX52, im Ersatzverfahren mit einer E-Mail.

Wird von der DASBV eine Meldedatei mit niedrigerer Dateifolgenummer als der erwarteten angenommen, wird diese mit einem entsprechenden Fehlerhinweis zurückgewiesen; über den KomServer mit dem Fehler VOSZX52, im Ersatzverfahren mit einer E-Mail. Nicht erkannt wird, ob es sich dabei um dieselbe bereits zuvor schon erhaltene Meldedatei oder eine neue mit bereits verwendeter Nummer handelt. Probleme der Dateifolgenummerierung beim Dateiersteller, die zu niedrigerer Dateifolgenummer als der erwarteten führten, werden von der DASBV als solche nicht erkannt.

## 5.3 Beheben

Ist mit der Lücke nur ein **Dateifolgenummernverlust** (ohne Meldeverlust) verbunden (siehe 5.1, Punkte 3 und 4), muss der Dateiersteller als für die Lückenlosigkeit Verantwortlicher dies innerhalb der vorgegebenen Frist gegenüber der DASBV erklären und die Übergehung der verlorengegangenen Dateifolgenummer/n veranlassen. Dazu verwendet der Dateiersteller die E-Mail aus Punkt 4, letzter Absatz als E-Mail-Weiterleitung an DASBV mit seiner ergänzten Anweisung, die fehlende Dateifolgenummer/n zu übergehen. Die E-Mail aus Punkt 4 legitimiert ihn dazu.

Mit der Anweisung zur Übergehung der fehlenden Dateifolgenummer/n erfolgt der Lückenschluss, so dass die bei der DASBV zwischengespeicherten Dateien zur Verarbeitung freigegeben werden.

Ist mit der Lücke ein **Meldeverlust** verbunden (siehe 5.1, Punkte 1 und 2), müssen die Datensätze mit derselben Dateifolgenummer nochmals übermittelt werden. Bei nochmaliger Übermittlung ist zu beachten, dass das Erstelldatum der Datei im Rahmen des zulässigen Zeitraumes liegt (Verarbeitungsdatum bei der DASBV minus 3 Monate).

Kann die Nachsendung mit der/den fehlenden Dateifolgenummer/n von der DASBV angenommen werden, erfolgt der Lückenschluss, so dass die bei der DASBV zwischengespeicherten Dateien zur Verarbeitung anschließend freigegeben werden, worüber der Dateiersteller mit einer E-Mail informiert wird.

Können die fehlenden Meldungen nicht noch einmal mit derselben Dateifolgenummer übermittelt werden, ist die Neumeldung mit Hilfe einer Ausfüllhilfe eine Alternative. Da damit zwar die fehlenden Meldungen, nicht aber die fehlende Dateifolgenummer nachgeliefert werden, muss auch hier der Dateiersteller die Übergehung der fehlenden Dateifolgenummer/n anweisen (siehe vor).

Ist die Lücke durch eine **Fehlaussendung** entstanden, muss der Dateiersteller die DASBV anweisen, die zwischengespeicherte Datei zu löschen und weiter auf die ursprüngliche Dateifolgenummer zu warten. Dazu verwendet der Dateiersteller die E-Mail aus Punkt 4, letzter Absatz als E-Mail-Weiterleitung an DASBV mit seiner ergänzten Anweisung, die zwischengespeicherte Datei zu löschen. Die E-Mail aus Punkt 4 legitimiert ihn dazu. Die Löschung erfolgt über den KomServer mit dem Fehler VOSZX52, im Ersatzverfahren mit einer E-Mail.

Solange eine Lücke nicht geschlossen wird, werden Meldedateien mit einer höheren Dateifolgenummer zeitweise zwischengespeichert und eskaliert.

## **6. Eskalation**

Die Zwischenspeicherung von Meldedateien mit höherer Dateifolgenummer als der erwarteten in der DASBV erfolgt zeitlich begrenzt. Um den Dateiersteller darauf aufmerksam zu machen ist ein 3-stufiges Eskalationsverfahren vorgesehen.

### **6.1 Auslösung des Eskalationsverfahrens**

Das Eskalationsverfahren wird ausgelöst, wenn eine Meldedatei durch die DASBV zwischengespeichert wird. Der Dateiersteller wird in diesem Fall mit einer E-Mail auf die in der Dateinummernfolge fehlende/n Meldedatei/en hingewiesen.

### **6.2 Eskalationsstufe 1**

Befinden sich zwischengespeicherte Meldedateien 7 Tage nach Versand der E-Mail aus 6.1 an den Dateiersteller noch immer in diesem Status, wird eine erneute E-Mail mit Hinweis auf die ausstehende „Lückenklärung“ verschickt.

### **6.3 Eskalationsstufe 2**

Befinden sich zwischengespeicherte Meldedateien 7 Tage nach Versand der E-Mail aus 6.2 an den Dateiersteller noch immer in diesem Status, wird eine erneute E-Mail mit Hinweis auf die noch immer ausstehende „Lückenklärung“ verschickt. Diese enthält zusätzlich den Hinweis, dass die „zwischengespeicherte“ Meldedatei abgewiesen wird, wenn die Lücke nicht innerhalb von 7 weiteren Tagen geklärt/bereinigt wird.

### **6.4 Eskalationsstufe 3**

Befindet sich die zwischengespeicherte Meldedatei nach insgesamt 21 Tagen noch immer in diesem Status, wird sie nicht länger zwischengespeichert, sondern insgesamt als fehlerhaft abgewiesen; über den KomServer mit dem Fehler VOSZX52, im Ersatzverfahren mit einer E-Mail.

Der Dateiersteller ist verpflichtet, die fehlenden Meldungen erneut abzugeben.